



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

2/SN-57/ME

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

Bundesministerium  
für Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. ....	57 - 0000 P6
Datum: 10. SEP. 1996	
Verteilt	12. 9. 96

Klausgraber

Zahl  
0/1-619/216-1996

Chiemseehof  
(0662) 8042-2982

Datum  
5.9.1996

Frau Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt  
(Schifffahrtsgesetz); Stellungnahme

**Bezug:** Do Zl 554.000/2-V/8-1996

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 45:

Gemäß § 45 iVm § 47 ist auch für Anlagen, die Schulungszwecken dienen, eine Bewilligung erforderlich, obwohl Schiffsführerschulen selbst keiner gesonderten Bewilligung bedürfen. Zudem sollen solche Anlagen auch von der Behörde alle drei Jahre überprüft werden müssen.

Beides wird als unnötig abgelehnt. Einerseits kann es in der Verantwortung des Besitzers der Schule belassen bleiben, daß die Anlagen geeignet und in gutem Zustand sind. Er haftet dafür und trägt auch das geschäftliche Risiko. Zum anderen entstünde wieder bürokratischer Mehraufwand, der vermeidbar wäre.

Zu § 127:

Die wiederholte grobe Verletzung der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften stellt gemäß § 134 Abs 1 Z 4 einen Tatbestand für die Entziehung des Befähigungsausweises dar. Ein derartiger Tatbe-

stand sollte auch dazu führen, daß die geforderte Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Zu § 132:

Der Texttierung des Abs 2 ist zu entnehmen, daß die Abnahme der praktischen Prüfung ausschließlich vom technischen Prüfer vorzunehmen ist. Ein Ausschließen der rechtskundigen Prüfer von der Abnahme der praktischen Prüfung führt dazu, daß speziell bei einer größeren Anzahl von Prüfungskandidaten die gesamte Prüfungsdauer wesentlich verlängert wird. Rechtskundige Prüfer sind ebenfalls dazu befähigt, auch den praktischen Prüfungsteil abzunehmen. Abs 2 wäre dementsprechend zu formulieren, Abs 8 dahingehend zu modifizieren, daß das Wort "technische" entfällt.

Nach wie vor ist die Beiziehung eines Sachverständigen für Wildwasserfahren als Berater der Prüfungskommission un geregelt. Dies führt dazu, daß der technische Prüfer, der nur im Besitz eines Motorfahrzeug-Befähigungsausweises ist, gezwungen ist, als Sachverständiger für Wildwasserfahrten die praktische Prüfung (mit allen Erfordernissen wie zB Einführungsgespräch, Seilfähre ua Aktivitäten an Gewässern) selbst abzunehmen und zu beurteilen. Dies stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Es wird daher ange-regt, die Beiziehung eines Sachverständigen für Wildwasserfahren als Berater der Prüfungskommission vorzusehen.

Zu § 135:

Abs 3 erscheint weder praxisgerecht noch präventiv zu sein. Die Schifffahrtspolizeiorgane müßten bei der Behörde telefonisch klären, ob sie beabsichtigt, ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Dies kann ua wegen der möglichen Nichterreichbarkeit des zuständigen Behördenvertreters in zwei Tagen telefonisch nicht sofort geklärt werden. Es müßte vorerst auch ermittelt werden, ob bereits einmal eine schwerwiegende Übertretung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften (zB in einem anderen Bezirk) begangen wurde oder sonstige Umstände für einen Mangel der Verlässlichkeit vorliegen. Es erscheint daher sinnvoll, in jedem Fall aus präven-

- 3 -

tiven Gründen den abgenommenen Befähigungsnachweis der Behörde vorzulegen, die ihn allenfalls wieder ausfolgen kann.

Zu § 139:

Abs 1 sieht ua den Ersatz von Kapitänspatenten und Schiffsführerpatenten, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Schiffahrtsgesetzes 1990 ausgestellt wurden, durch Befähigungsausweise nach dem vorliegenden Entwurf vor.

Ein gemäß § 128 Abs 1 Z 4 Schiffahrtsgesetz 1990 rechtmäßig erworbenes Schiffsführerpatent B könnte nach § 139 Abs 1 des Entwurfes aber selbst bei Verzicht eines Patent B-Inhabers auf 10 m Schiffslänge (alt 30 m, neu 20 m) nicht auf ein Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse (§ 123 Abs 1 Z 4 des Entwurfs) umgeschrieben werden. Eine derartige Regelung erscheint nicht sachlich.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor